



Gemeindeparlament Olten
Fraktion Grüne
29. September 2016

Traktandum 7, Geschäftsordnung des Stadtrates, Teilrevision

Anträge der Fraktion Grüne

Antrag zu Art. 26 Ziff. 2

Der Direktion Präsidium sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

(...)

Buchst. b. (neu): Stadtentwicklung

Die weiteren Buchst. ab bisher b. verschoben sich um einen nach hinten.

Begründung

Als die Fachstelle Stadtentwicklung nach einer Kündigung nicht wieder besetzt wurde, hat der Stadtrat wiederholt betont, dass die Aufgaben der Stadtentwicklung im Rahmen der übrigen Verwaltungstätigkeit wahrgenommen werden müssen und können. Nach wie vor hat die „Richtlinie zur Stadtentwicklung“ (am 6.4.2010 vom Stadtrat in Kraft gesetzt) ihre Gültigkeit. An vielen Stellen ist ausgeführt, dass zwischen Stadtentwicklung und Stadtplanung zu differenzieren sei. Stadtentwicklung muss daher auch künftig ein eigener ausgewiesener Aufgabenbereich sein.

Antrag zu Art. 29 Ziff. 2

Der Direktion Bau sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

(...)

Buchst. b. (neu): Umwelt und Energie

Begründung

Als die Fachstelle Umwelt, Energie, Mobilität nach einer Kündigung nicht wieder besetzt wurde, hat der Stadtrat wiederholt betont, dass die Aufgaben dieser Fachstelle im Rahmen der übrigen Verwaltungstätigkeit wahrgenommen werden müssen und können. Zu einem wesentlichen Teil gingen sie an die Direktion Bau über. „Umwelt und Energie“ muss auch künftig ein ausgewiesener Aufgabenbereich sein.

Antrag zu Art. 31 Ziff. 2

Der Direktion Bildung und Sport sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

(...)

Buchst. h.: Kinderbetreuung

Begründung

Die alte Formulierung „Kinderkrippen und -horte“ ist zu wenig umfassend; der Aufgabenbereich umfasst schon heute mehr. Das sollte sich auch in der fachlichen Bezeichnung niederschlagen.

Änderung der Geschäftsliste, Art. 21 GO

Das Geschäft 7 (Geschäftsordnung SR) wird von der Traktandenliste genommen.

Es handelt sich um ein Geschäft von grosser politischer Tragweite. Trotzdem ist es nicht durch eine parlamentarische Kommission vorbereitet worden. Auch hat keine breite öffentliche Diskussion darüber stattfinden können. Dies soll nun nachgeholt werden. Das Geschäft ist öffentlich bekannt und es ist möglich, es einer ersten politischen Würdigung in einer Kommission zu unterziehen. Es soll deshalb frühestens an der nächsten Sitzung traktandiert werden. Das Büro soll es allenfalls einer Kommission zur Vorberatung zuweisen.

Geschäftsordnung des Stadtrats

Ingress (Einleitung), Art. 1 und 2.

Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf **Art. 23 f), Art. 39 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 2** der Gemeindeordnung vom 28. September 2016, beschliesst:

Hier fehlt ein Verweis auf Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung und dessen Inhalt. Die Teilrevision ist wegen dieser neuen Bestimmung notwendig (Genehmigung der Direktionseinteilung durch das Parlament).

Art. 13 (Protokollführung)

Beibehalten der alten Variante.

Ein Beschlussprotokoll reicht nicht. Es handelt sich teilweise um wichtige politische Geschäfte. Die Entscheide müssen im Nachhinein auch für neue SR-Mitglieder nachvollziehbar sein. Zudem sind die Sitzungen öffentlich. Es gibt also nichts zu verheimlichen, man kann gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz Einsicht verlangen. So wird dieser Grundsatz unterlaufen.

Art. 14 (Mitteilungen)

³ Die Traktandenliste mit den öffentlichen Geschäften ist jeweils 5 Tage vor der Sitzung in geeigneter Form zu veröffentlichen.

⁴ Die Beschlüsse der öffentlich verhandelten Geschäfte, insbesondere die vollständigen Berichte und Anträge, sind spätestens 5 Tage nach der Sitzung in geeigneter Form zu publizieren.

Die Stadtratssitzungen sind öffentlich. Es gibt keinen Grund, die Traktandenliste und die Entscheide, soweit sie öffentlich sind, vorgängig bzw. unmittelbar nach dem Beschluss nicht zu veröffentlichen. Dadurch wird das Teilnahmerecht der Öffentlichkeit nicht unterlaufen und es ist den Einwohnern möglich, sich vor den Parlamentssitzungen mit den Geschäften zu befassen und nicht erst wenige Tage vor der Sitzung. Die unverzügliche nachträgliche Publikation der Beschlüsse entspricht auch den Gepflogenheiten des Kantons und anderer Kantone. Aktuell sind die nächsten Termine für die Stadtratssitzungen nicht auf dem Internet publiziert.

Art. 25

Der Verweis auf Art. 47 GO ist zu streichen. Den gibt es seit 2003 nicht mehr.

Art. 34 Abs. 2 (Kunden- und Wirkungsorientierung)

Der Verweis auf Art. 49 GO ist zu streichen. Den wird es nicht mehr geben mit der neuen Gemeindeordnung.

Parlamentssitzung vom 29. September 2016

Traktandum 7: Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten/Teilrevision

Änderungsanträge FDP-Fraktion

Änderungen gegenüber Vorschlag Stadtrat sind **fett gedruckt**.

Art. 17, Absatz d: Verfügung über offener Kredite bis zum Betrag von CHF 200'000 **unter angemessener Orientierung der parlamentarischen Finanzkommission.**

Art. 18, neuer Punkt 2: Die **parlamentarische Finanzkommission** wird mindestens einmal pro Quartal über alle Nachtragskredite informiert.

Art. 20, neuer Punkt 4: Die **parlamentarische Finanzkommission** wird mindestens einmal pro Quartal über alle Kreditabrechnungen informiert.

Begründung

Die ehemalige Spezialkommission „Neue Gemeindeordnung“ hat eine parlamentarische Finanzkommission geschaffen, um die finanzielle Kontrolle des Stadtrates und der Verwaltung zu erhöhen.

Eine solche Kommission muss frühzeitig die relevanten Informationen erhalten. Doch diese Anforderung wird in der vorgeschlagenen „Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten“ nicht erfüllt. Vielleicht kann bereits die GPK im Sinne der Parlamentsrechte korrigieren?

Zur Stärkung der Finanzkommission reicht deshalb drei **Änderungsanträge ein (fett gedruckte Ergänzungen im stadträtlichen Vorschlag)**

23. September 2016